

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



EINGEGANGEN AM 17. OKT. 2018 // 602

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzenden der Länderkommission

Viktoriastraße 45
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
232-BY/1/17

Unser Zeichen
C5-0151-2-1 GÖG

Bearbeiter

München
01.08.2018

Telefon / - Fax
089 2192-2962 / -12962

Zimmer
0151-OPL3

E-Mail
stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei der Polizeiinspektion Rosenheim am 20. April 2017

Sehr geehrter

für Ihren Bericht über den Besuch bei der Polizeiinspektion Rosenheim am
20. April 2017 bedanke ich mich.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Punkten sowie zur Umsetzung Ihrer Emp-
fehlungen nehmen wir nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums
Oberbayern Süd wie folgt Stellung:

Zu C.I.a – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen – die je nach Intensität zweifelsfrei auch Eingriffe in die Intim-
sphäre des Betroffenen sein können – müssen im Einzelfall diskriminierungsfrei,
unter besonders sensibler Prüfung der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen der
rechtlichen Möglichkeiten von den Beamten vor Ort geprüft werden. Dies gilt aus
unserer Sicht nicht nur für Personenkontrollen, sondern natürlich auch für die
Durchsuchungen in polizeilichen Haft- und Gewahrsamseinrichtungen.

Derzeit wird die Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) aktualisiert. Dabei wird auch die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmenachweises (sog. Haft- oder Gewahrsamsbuch) überprüft und angepasst.

Bei den diesbezüglichen Überlegungen zur Aktualisierung und der ggf. notwendigen Anpassung der Vorschrift bzw. des Aufnahmenachweises werden wir Ihre Anmerkung miteinbeziehen.

Zu C.I.b – Kontrollen von in Gewahrsam genommen Personen

Der Grundrechtsschutz – hier der Schutz der Privat- und Intimsphäre von in Gewahrsam Genommenen – bestimmt jegliches polizeiliche Handeln und ist in unseren Rechtsvorschriften, wie auch in der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei (Haftvollzugsordnung der Polizei – HVOPol) verankert. So lautet Ziff. I Nr. 3 Abs. 1 (Allgemeines Verhalten gegenüber Polizeihäftlingen) HVOPol: *„Der Polizeihäftling ist sachlich gerecht und unter Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Die Gefahr sittlicher, oder körperlicher Schäden ist soweit als möglich auszuschließen. [...]“*

Hinsichtlich Ihrer Hinweise zur Dokumentation darf ich auf meine Ausführungen zum vorstehenden Punkt bezüglich der derzeitigen Aktualisierung der betreffenden Dienstvorschrift verweisen.

Zu C.II – Videoüberwachung

Die Videoüberwachung einer polizeilichen Gewahrsamszelle ist seit 1. August 2017 im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) speziell geregelt. In polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen dürfen demnach personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung i. S. des Art. 19 Abs. 3 Satz 4 PAG erhoben werden. Im Zuge der bereits vorgenannten Überarbeitung der HVOPol werden derzeit entsprechende Vollzugshinweise für den Einsatz einer Videoüberwachung, insbesondere vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Wahrung der Persönlichkeitsrechte, erarbeitet.

Zu D.I – Namensschilder

In Bayern wurden zurückliegend Maßnahmen ergriffen, um die Identifizierbarkeit von handelnden Polizeikräften im Einsatz zu ermöglichen. So ist durch Art. 6 des

Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) festgelegt, dass sich Polizeibeamte auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen auszuweisen haben. Dies gilt auch für Beamte in Uniform. Sofern die Maßnahmen von mehreren Beamten getroffen werden, genügt es, wenn nur der Einsatzleiter der oben angeführten Ausweispflicht nachkommt.

Zum Tragen von Namensschildern gilt, dass dienstlich gelieferte Namensschilder bei besonderen Anlässen verwendet werden. Zudem bestehen keine Bedenken gegen das freiwillige Tragen von Namensschildern in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, für Verkehrserzieher oder Kontaktbeamte und in ähnlichen Funktionen, in denen konflikträchtige Situationen nahezu ausgeschlossen sind. Generell tragen bayerische Polizeivollzugsbeamte im Wach- und Streifendienst sowie in geschlossenen Einheiten, sowohl zum Schutz der Einsatzkräfte als auch zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte, keine Namensschilder.

Diese Regelungen wurden in Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamten und ihrer Angehörigen sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn getroffen. Sie haben sich im polizeilichen Alltag bewährt. Dies gilt im gleichen Maße für die Interessen von in Gewahrsam genommenen Personen.

Zu D.II – Ventilator

Wie mir das Polizeipräsidium Oberbayern Süd mitteilte, sind in den betreffenden Räumen der Polizeiinspektion Rosenheim Standardlüfter verbaut, die konstruktionsbedingt eine gewisse Geräuschkulisse verursachen. Die Lüfter wurden im Anschluss an den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nochmals überprüft. Außergewöhnliche Laufgeräusche, wie z. B. durch einen Defekt am Gerät, konnten dabei nicht festgestellt werden. Das Polizeipräsidium Oberbayern Süd wird bei einer Neubeschaffung jedoch Wert auf ein niedriges Betriebsgeräusch legen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landespolizeipräsident